



GEMEINDE SISSELN

Friedhofreglement

gültig ab 01. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--------------------------|---|
| § 1 Zweck | 3 |
| § 2 Aufsicht und Vollzug | 3 |
| § 3 Ausnahmen | 3 |

| | |
|---|----|
| § 26 Material und Bearbeitung | 10 |
| § 27 Fundation | 10 |
| § 28 Zeitpunkt und Art der Aufstellung des Grabmals / Beschriftungsplatte | 11 |
| § 29 Unterhalt | 11 |

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

| | |
|--|---|
| § 4 Meldepflicht Todesfall | 4 |
| § 5 Anordnung der Bestattung | 4 |
| § 6 Zeitpunkt und Form der Bestattung | 4 |
| § 7 Sarg und Urne | 4 |
| § 8 Kremation | 5 |
| § 9 Anrecht auf Bestattung | 5 |
| § 10 Bestattungsmöglichkeiten | 5 |
| § 11 Zusätzliche Urnenbeisetzung | 6 |
| § 12 Einheitliches Grabkreuz | 6 |
| § 13 Gedächtnisplatte | 6 |
| § 14 Kostenübernahme durch die Gemeinde | 6 |
| § 15 Bestattung gegen Entgelt | 7 |

III. Grabstätten

| | |
|--|---|
| § 16 Zuweisung der Grabstelle | 7 |
| § 17 Anspruch | 7 |
| § 18 Abfälle, leere Gefässe | 7 |
| § 19 Grabmasse | 8 |
| § 20 Einfassung Grabreihen | 8 |
| § 21 Vernachlässigung des Unterhaltes | 8 |
| § 22 Aufhebung der Gräber | 8 |

IV. Grabmäler

| | |
|--|----|
| § 23 Definition Grabmal und Grundformen / zusätzlicher Schriftenträger | 9 |
| § 24 Bewilligungspflicht | 9 |
| § 25 Masse des Grabmales | 10 |

V. Grabbepflanzung / Unterhalt

| | |
|---|----|
| § 30 Individuelle Bepflanzung der Gräber | 11 |
| § 31 Urnenwand | 12 |
| § 32 Gemeinschaftsgrab | 12 |
| § 33 Vernachlässigung des Unterhalts | 12 |

VI. Friedhof

| | |
|-----------------------------|----|
| § 34 Allgemeines Verhalten | 13 |
| § 35 Abfälle, leere Gefässe | 13 |
| § 36 Haftung | 13 |
| § 37 Schadenersatz | 13 |
| § 38 Strafbestimmungen | 14 |

VII. Gebühren

| | |
|---------------|----|
| § 39 Gebühren | 14 |
|---------------|----|

VIII. Schlussbestimmungen

| | |
|--------------------|----|
| § 40 Beschwerde | 14 |
| § 41 Inkrafttreten | 14 |

Anhang I

| | |
|----------|----|
| Gebühren | 15 |
|----------|----|

Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt gestützt auf

- die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009,
- das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 und
- weitere übergeordnete Erlasse

das folgende Friedhofreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 1

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Sisseln.

§ 2

Aufsicht und Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus.

² Der Gemeinderat kann die Gemeindeverwaltung, die Abteilung Bau und Unterhalt oder Dritte mit dem Vollzug beauftragen.

§ 3

Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN UEBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 4

*Meldepflicht
Todesfall*

Jeder Todesfall in der Gemeinde Sisseln und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

§ 5

*Anordnung
der Bestattung*

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden und darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt des Sterbeortes vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist.

§ 6

*Zeitpunkt und
Form der Bestattung*

¹ Die Angehörigen teilen der Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.

² Bestattungsart und Grabform richten sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an und es findet eine Beisetzung der Urne des Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab statt.

³ Die Gemeindekanzlei setzt, in Verbindung mit den entsprechenden Pfarrämtern und im Einverständnis mit der Trauerfamilie, die Bestattung fest. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁴ Die Bestattung eines totgeborenen Kindes erfolgt auf Wunsch der Angehörigen. Sie ist jenen von Kindern gleichgestellt.

§ 7

Sarg und Urne

¹ Der Sarg hat aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu bestehen.

² Für die Bestattung von Urnen in der Erde sind alle gängigen Urnenmaterialien zulässig.

³ Die Abmessungen der Urnen müssen innerhalb der maximalen Ausmasse der Grabformen gemäss § 19 dieses Reglements liegen.

§ 8

Kremation

¹ Die Gemeindekanzlei setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium fest und nimmt die notwendige Anmeldung vor.

² Die Urne kann von den Angehörigen im Krematorium abgeholt werden. Gegen Verrechnung der Kosten wird die Urne vom Bestattungsinstitut abgeholt.

§ 9

Anrecht auf Bestattung

¹ Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sisseln.

² Folgende verstorbenen Personen, welche nicht in der Gemeinde Sisseln wohnhaft waren, können auf Antrag an den Gemeinderat nach der Kremation in Sisseln beigesetzt werden:

- Personen, die mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Sisseln den gesetzlichen Wohnsitz hatten,
- Personen, deren Angehörige mindestens 20 Jahre in der Gemeinde Sisseln den gesetzlichen Wohnsitz haben,
- Personen, deren vorverstorbene Angehörige bereits in Sisseln beigesetzt sind (Beisetzung in bestehendes Grab des Angehörigen),
- Personen, welche durch ihr Wirken im Dorf eine bleibende Erinnerung hinterlassen haben.

§ 10

Bestattungsmöglichkeiten

¹ Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung
- b) Reihengrab für Urnenbestattung
- c) Urnenbeisetzung an der Urnenwand mit einheitlicher Gedächtnisplatte
- d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Gedächtnisplatte

² In der bestehenden Friedhofanlage werden keine Familiengräber mehr bewilligt.

§ 11

Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab (ausser Urnenwand) eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Anzahl der möglichen zusätzlichen Urnenbeisetzungen ist je nach Grabform beschränkt:

- Reihengrab für Erdbestattung, max. 4 weitere Urnen
- Reihengrab für Urnenbestattung, max. 2 weitere Urnen
(Kindergrab mit Sarggrösse 1m, max. 2 weitere Urnen)

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Bei einer nachträglichen Urnenbeisetzung in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit muss durch die Hinterbliebenen schriftlich bestätigt werden, dass die verkürzte Ruhezeit zur Kenntnis genommen wurde.

§ 12

Einheitliches Grabkreuz

¹ Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Holzgrabkreuz mit Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Bei der Setzung des Grabmals ist das Kreuz zu entfernen und der Abteilung Bau und Unterhalt zu übergeben.

² Beim Gemeinschaftsgrab sowie der Urnenwand wird kein Holzgrabkreuz aufgestellt.

³ Das von der Gemeinde gelieferte Grabkreuz ist kein Grabmal.

§ 13

Gedächtnisplatte

¹ Die Lieferung und Beschriftung der Gedächtnisplatte organisiert die Gemeinde.

² Die Platte ist in der Regel am Beisetzungstag beschriftet und montiert.

³ Die Kosten der Platte und der Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

⁴ Ist die Platte am Beisetzungstag noch nicht fertiggestellt, so ist die Gemeindeverwaltung für eine provisorische Grabbeschriftung besorgt.

§ 14

Kostenübernahme durch Gemeinde

¹ Bei der Beisetzung einer verstorbenen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sisseln auf dem gemeindeeigenen Friedhof übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Grabumrandung
- CHF 550.00 als Pauschale an die übrigen Bestattungskosten wie Sarg, Einsargen, Auslagen Kremation, Grabkreuz, Leichen-transporte, Urnenüberführung usw. Dieser Betrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2024. Er kann vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Dezember 2020 = 100) um mehr als 10 Punkte verändert.

² Erfolgt die Bestattung eines Einwohners in einer anderen Gemeinde, so haben die Angehörigen nur Anspruch auf die Pauschale.

§ 15

*Bestattung
gegen Entgelt*

Für nicht ortsansässige (ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sisseln), verstorbene Personen sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Sisseln wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig.

III. GRABSTÄETTEN

§ 16

*Zuweisung der
Grabstelle*

¹ Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist das Gräberverzeichnis massgebend. Die Gemeindekanzlei führt das Gräberverzeichnis und weist die Grabfelder zu.

² Ein Freihalten einzelner Grabflächen ist nicht gestattet.

§ 17

Anspruch

Mit der Belegung des Grabes geht dieses nicht in den Besitz der Angehörigen des Verstorbenen über. Das Grab bleibt im Besitz der Gemeinde Sisseln. Diese bestimmt deshalb über Gestaltung, Pflege und Aufhebung des Grabes.

§ 18

*Abfälle,
leere Gefässe*

Die Abteilung Bau und Unterhalt ist befugt, 14 Tage nach der Beerdigung leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 19

Grabmasse Für Reihengräber gelten folgende Masse:

| Grabart inkl. Grabeinfassung | Länge in cm | Breite in cm | Tiefe in cm | Anzahl zusätzlicher Urnenbeisetzungen |
|-------------------------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--|
| Sarggrab (Erdgrab) | 160 | 85 | 180 | 4 |
| Urnengrab (Erdgrab) | 100 | 65 | 150 | 2 |
| Kindergrab (Sarg- und Urnengrab) | 100 | 65 | 150 / 80 | 2 |

§ 20

Einfassung Grabreihen Für die Einfassung der Grabreihen ist die Gemeinde zuständig. Die Einfassungsart und den Zeitpunkt bestimmt der Gemeinderat.

§ 21

Vernachlässigung des Unterhaltes Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch die Abteilung Bau und Unterhalt mit einer bleibenden Pflanzendecke versehen und die Kosten den Angehörigen verrechnet.

§ 22

Aufhebung der Gräber

¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Grabformen 25 Jahre.

² Muss ein Grabfeld nach Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, so sind die Angehörigen rechtzeitig schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Die Räumung des Grabes ist Sache der Angehörigen.

³ Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Abteilung Bau und Unterhalt. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Sisseln über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen nicht ermittelt werden können.

⁴ Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Gräber (ausgenommen Sarggrab) vor Ablauf dieser Frist durch den Gemeinderat zur Aufhebung freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

⁵ Die Aufhebung von Sarggräbern richtet sich nach der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 des Kantons Aargau.

⁶ Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes oder Ablauf der Grabesruhe besteht kein Anspruch darauf, einen Sarg oder eine Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

IV. GRABMAELER

§ 23

*Definition
Grabmal und
Grundformen /
zusätzlicher
Schriftenträger*

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Die Grundformen für Grabmale sind:

- Aufrecht stehende Grabmale
- Liegende Grabmale (Schriftplatte)

³ Pro Grabplatz darf nur ein Grabmal, stehend oder liegend, erstellt werden. Ein zusätzlicher kleiner Schriftenträger für weitere Urnenbeisetzungen ist zulässig. Das Material muss mit dem bestehenden Grabmal harmonisieren.

§ 24

Bewilligungspflicht

¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

² Die Grabsteine für Erwachsenengräber dürfen die Maximalhöhe von 1.20 m und die Maximalbreite von 55 cm nicht übersteigen. Je niedriger der Stein, desto breiter, je höher, desto schmaler.

³ Bei Urnen- und Kindergräbern gelten die Maximalmasse von 90 cm / 50 cm.

⁴ Innerhalb dieser Formen sind der schöpferischen Fantasie des Bildhauers keine Grenzen gesetzt. Werden diese Grundformen in ideenreicher Abwandlung und guter Proportion für die individuelle Gestaltung angewendet, so entsteht eine Vielzahl von Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes wahren.

⁵ Grabmäler aus Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Zeichen können auf Sockel bis 10 cm Höhe gestellt werden. Liegende Platten sind mit maximal 5 % Gefälle zu verlegen.

⁶ Für besonders wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die Höchstmasse erteilt werden. Es kann ein Modell im Massstab 1:10 verlangt werden.

⁷ Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

§ 25

Masse des Grabmales

| Grabart | Höhe in cm | Breite in cm | Stärke in cm |
|----------------------------------|-------------------|---------------------|---------------------|
| Sarggrab (Erdgrab) | 120 | 55 | 20 |
| Urnengrab (Erdgrab) | 90 | 50 | 15 |
| Kindergrab (Sarg- und Urnengrab) | 90 | 50 | 15 |

Liegende Grabmalplatten sind nur bei den Urnen-Reihengräbern erlaubt. Sie dürfen in einer Grösse von max. 30 x 50 cm und einer Stärke von 10 – 20 cm gefertigt sein.

§ 26

Material und Bearbeitung

¹ Als Werkstoff für Grabmäler sind zugelassen:

- Holz
- Metalle
- Steine

² Sie sollen handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Es ist ratsam, für ein einzelnes Grabmal nur einen einzigen Werkstoff zu verwenden, ausgenommen Sockel für Holz und Metallformen. Der Ersteller darf unauffällig seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namens- oder Firmenplaketten ist nicht gestattet.

³ Als Werkstoff für Grabmäler sind nicht zugelassen:

- Kunststoffe oder Nachahmungen
- Klinker
- Glas
- Porzellan
- Beton
- unbearbeitete Feldsteine und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

⁴ Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 27

Foundation

Alle stehenden Grabmäler sind auf eine an Ort gegossene, unter der Humusschicht liegende Betonplatte zu stellen.

§ 28

Zeitpunkt und Art der Aufstellung des Grabmals / Beschriftungsplatte

¹ Bei Erdgräbern besteht die Pflicht zur Setzung eines Grabmals.

² Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 24 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 12 Monaten, gesetzt werden. 3 Tage vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.

³ Es wird empfohlen, mit dem Setzen des Grabmals zu warten, bis mindestens 3 nachfolgende Gräber ausgehoben worden sind. Wird das Grabmal vorher gesetzt, übernimmt die Gemeinde keine

Kostenfolge und keine Haftung, wenn das Grabmal bei der Aushebung der nachfolgenden Gräber beschädigt wird oder umfällt.

⁴ Alle Grabmäler müssen auf ein Einzelfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

⁵ Liegende Platten (Schriftplatte und Schriftenträger) sind mit maximal 5% Gefälle zu verlegen.

⁶ Das Stellen des Grabsteines oder der liegenden Platte ist der Abteilung Bau und Unterhalt frühzeitig anzuzeigen.

§ 29

Unterhalt

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

³ Wenn Grabmäler trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht aufgerichtet oder in Ordnung gebracht werden, so erfolgt dies auf Veranlassung der Kanzlei kostenpflichtig zu Lasten der Angehörigen.

V. GRABBEPFLANZUNGEN / UNTERHALT

§ 30

Individuelle Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung der individuellen Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Der Unterhalt der Pflanzfläche kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, gross werdende Sträucher und fremdartige Pflanzen).

³ Die Flächen zwischen den Grabstein-Rückwänden und der Einfassung sind mit bodendeckenden Pflanzen zu verschönern.

⁴ Künstliche Blumen und Pflanzen sowie das Anpflanzen von Neophyten sind nicht erlaubt. Die Anwendung von Pestiziden ist verboten.

⁵ Sträucher dürfen nicht höher als die maximal zulässige Höhe von Grabmälern gehalten werden.

⁶ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Bei Unterlassung werden die Arbeiten kostenpflichtig von der Abteilung Bau und Unterhalt erledigt und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

⁷ Es ist nicht gestattet, die komplette Grabfläche zu versiegeln.

⁸ Die Abteilung Bau und Unterhalt ist befugt, verwelkte Pflanzen und Blumen, nicht erlaubten oder unpassenden Grabschmuck sowie unzulässige Grabbedeckungen zu entfernen.

§ 31

Urnenwand

¹ Das Aufstellen von Blumenschmuck vor der Urnenwand ist erlaubt. Das Gesamtbild der Urnenwand darf durch Grösse, Verschmutzung und Art des Schmuckes nicht gestört werden. Die Abteilung Bau und Unterhalt ist befugt, verwelkte Blumen oder störenden Schmuck zu entfernen.

² Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 32

Gemeinschaftsgrab

¹ Die Begrünung und Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes unterliegt der Abteilung Bau und Unterhalt.

² Bei einer Beisetzung darf Blumenschmuck in jeglicher Form auf dem dafür bestimmten Ort für eine Dauer von 28 Tagen aufgestellt werden (keine Anpflanzungen). Nach Ablauf der Frist muss sämtlicher Beisetzungsschmuck durch die Angehörigen entfernt werden.

³ Die Abteilung Bau und Unterhalt ist befugt, verwelkte Blumen oder störenden Schmuck zu entfernen.

⁴ Nach den 28 Tagen sind Anpflanzungen und das Aufstellen von Gegenständen jeglicher Art nicht gestattet.

§ 33

Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch die Abteilung Bau und Unterhalt mit einer bleibenden Pflanzendecke versehen. Dieser Aufwand wird den Angehörigen weiterverrechnet.

VI. FRIEDHOF

§ 34

Allgemeines Verhalten

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Im Friedhofareal ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern oder dergleichen
- das Befahren mit Fahrzeugen (auch Skateboards oder Rollschuhe) aller Art, ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten und Behindertenfahrzeuge
- das Mitführen von Tieren, ausser am Tag der Beisetzung
- Überfliegen mit Drohnen
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen
- das Ablegen von Abfall, Abraum und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

§ 35

Abfälle, leere Gefässe

¹ Welche Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallbehälter oder auf den Ablagerungsplatz. Der Abfall ist getrennt zu deponieren (kompostierbarer und übriger Abfall).

² Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

§ 36

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden (z.B. Beschädigungen an Grabmälern) auf dem Friedhofareal, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt.

§ 37

Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind unverzüglich der Abteilung Bau und Unterhalt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 38

Strafbestimmungen Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat innerhalb seiner Strafkompetenz (§ 38 Gemeindegesetz) geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VII. GEBÜHREN

§ 39

Gebühren Die Gebühren werden im Anhang I dieses Reglements geregelt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40

Beschwerde Gegen Entscheide, gestützt auf dieses Reglement, kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 41

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Erlasse, insbesondere das Friedhofreglement der Gemeinde Sisseln vom 05. Dezember 1997 sowie sämtliche Ausnahmeregelungen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Sisseln beschlossen am 21. November 2024.

GEMEINDERAT SISSELN


Rainer Schaub, Gemeindeammann


Karin Engel, Gemeindegeschreiberin



Anhang I: Gebühren

1. Holzkreuze, Platten und Inschriften

| | Urnenwand CHF | Gemeinschafts- grab CHF | einheitliches Holzkreuz CHF | Inschriften CHF |
|--------|------------------|----------------------------|--------------------------------|--------------------|
| Kosten | 350 | nach Aufwand | nach Aufwand | nach Aufwand |

Die Beschriftung der Urnenplatten, der Holzkreuze sowie die Inschrift für das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

2. Einmalige Grabgebühr nicht ortsansässige, verstorbene Personen

| Grabart | Sarggrab (Erdgrab) CHF | Urnengrab (Erdgrab) CHF | Urnenwand CHF | Gemeinschafts- grab CHF |
|---|------------------------------|-------------------------------|------------------|----------------------------|
| Kinder | 1000 | 600 | 600 | 600 |
| Erwachsene & Jugendliche | 1500 | 600 | 600 | 600 |
| Urnenbeisetzung in bestehendem Grab | 600 | 600 | - / - | - / - |

Für verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sisseln fallen keine Grabgebühren an.

3. Bestattungskosten

- a) Für verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sisseln fallen keine Bestattungskosten an.
- b) Für nicht ortsansässige, verstorbene Personen werden die Bestattungskosten wie folgt nach Aufwand verrechnet: Abteilung Bau und Unterhalt, nach Aufwand / pro Stunde CHF 65.00.

4. Vernachlässigter Unterhalt

Abteilung Bau und Unterhalt, nach Aufwand / pro Stunde CHF 65.00

5. Einmalige Gebühr für die vorzeitige Aufhebung eines Grabes

Einmalig CHF 250.00

6. Anpassung der Gebühren

Diese Gebühren können durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Die vorerwähnten Kosten basieren auf dem Indexstand von September 2024 (Dezember 2020 = 100).